

Merkblatt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen nach dem NBG und dem NRiG einschl. Elternzeit (ohne Altersteilzeit)

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Justiz- und dem Finanzministerium herausgegeben und informiert über den **Rechtsstand am 01.07.2014**. Es ist ein Informationsmittel im Sinne des § 66 NBG und § 6 Abs. 2 NGG.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Hauptsache eine zusammenfassende Information über die maßgeblichen Rechtsvorschriften enthält und das Studium dieser Rechtsvorschriften nicht ersetzen kann, insbesondere, weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und weil die Rechtsvorschriften häufigen Änderungen unterworfen sind. Über Altersteilzeit gibt es ein besonderes Merkblatt.

I. Welche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gibt es? (Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen)

1. Beamtinnen und Beamte

1.1 Teilzeitbeschäftigung gem. § 61 NBG

Nach § 61 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gem. § 62 NBG

Nach § 62 NBG ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen,

wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdiens ist unter den genannten Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.

1.3 Urlaub ohne Dienstbezüge gem. § 64 NBG

Nach § 64 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

- bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Richterinnen und Richter

2.1 Teilzeitbeschäftigung auf Antrag gem. § 6 NRiG

Nach § 6 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes im jeweils beantragten Umfang zu bewilligen, wenn

- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Richterin oder der Richter ihr oder sein Einverständnis damit erklärt, mit Beginn der Teilzeitbeschäftigung,

bei deren Änderung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden,

- die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre (siehe Abschnitt II Nr. 3.1 "Nebentätigkeiten").

2.2 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gem. § 7 NRiG

Nach § 7 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag für die beantragte Dauer

- Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Richterinnen und Richter haben ihr Einverständnis damit zu erklären, mit Beginn und bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung, beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung und bei der Wiederaufnahme des Dienstes nach Ende des Urlaubs auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

2.3 Urlaub ohne Dienstbezüge gem. § 8 NRiG

Nach § 8 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

- von mindestens einem Jahr bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

zu bewilligen.

Einem Antrag ist zu entsprechen, wenn

- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter zulässig wäre (siehe Abschnitt II Nr. 3.1 "Nebentätigkeiten") und
- die Richterin oder der Richter ihr oder sein Einverständnis zur Verwendung in einem anderen Richteramt erklärt hat.

3. Elternzeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (§ 81 NBG, § 2 NRiG)

Nach § 81 NBG, § 2 NRiG i. V. m. § 6 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die El-

ternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutter- schutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV) und § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundes- elterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) erhalten Beamtin- nen, Beamte, Richterinnen und Richter auf Antrag Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zur Betreuung und Er- ziehung eines Kindes in ihrem Haushalt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ist ein Kind angenommen, in Adoptionspflege oder in Vollzeitpflege genommen, be- steht der Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein Elternzeitanteil von bis zu zwölf Monaten kann zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 MuSch- EitZV bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kin- des genommen werden. Ein solcher Wunsch muss rechtzei- tig, möglichst vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, gegenüber dem Dienstherrn geäußert werden. Die Elternzeit steht beiden Elternteilen zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu zwei Zeitabschnitte pro Elternteil verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich (§16 Abs. 1 Satz 5 BEEG).

Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte können Eltern- zeit mit dem Ziel der völligen Freistellung vom Dienst bean- spruchen. Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beam- ten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingen- de dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 MuSchEitZV). Für Richterinnen und Richter ist während der Elternzeit eine richterliche Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zu- lässig. Bei Lehrkräften ist während der Elternzeit eine Teil- zeitbeschäftigung im Umfang von bis zu drei Vierteln ihrer jeweiligen Regelstundenzahl zulässig. Mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten darf während der Elternzeit auch außerhalb des Beamten- oder Richterverhältnisses eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Elternzeit wird auf Antrag auch Beamtinnen, Beamten, Rich- terinnen und Richtern gewährt, die bei Antragstellung ohne Bezüge beurlaubt sind (§§ 62, 64 NBG, §§ 7, 8 NRiG). Der erteilte Urlaub wird dann für die Dauer der Elternzeit aufge- hoben und nach Beendigung der Elternzeit bis zum ursprüng- lich festgesetzten Ende fortgesetzt, soweit dieser Zeitpunkt nicht schon überschritten ist.

4. Höchstdauer von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regel- mäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG und Beur- laubungen von Beamtinnen und Beamten (§ 62 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, § 64 Abs. 1 NBG) dürfen nach § 65 NBG insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Tri- mesters ausgedehnt werden. Bei der Bewilligung von Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG darf die Höchstdauer überschritten werden, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Die nach den §§ 7 und 8 NRiG für Richterinnen und Richtern bewilligten Urlaubszeiten - ohne Dienstbezüge - dürfen nach § 10 Satz 1 NRiG insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei Urlaub nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG, wenn es der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zu- rückzukehren (§ 10 Satz 2 NRiG).

Elternzeit wird auf die gesetzliche Höchstdauer für unterhälti- ge Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen nicht ange- rechnet.

5. Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten

Gemäß § 8 Abs. 2 Nds. ArbZVO kann bei teilzeitbeschäftig- ten Beamtinnen und Beamten, sofern nicht dringende dienst- liche Gründe entgegenstehen, die ermäßigte Arbeitszeit un- gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die regelmäßige Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinander folgende; bei Beamtinnen und Beamten, für die auch der Sonnabend und der Sonntag Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinander folgende. Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder es rechtfertigen, können im Zuge einer ungleichmäßi- gen Verteilung der ermäßigten Arbeitszeit auch bis zu zehn aufeinander folgende Arbeitstage dienstfrei bleiben.

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflich- tung nach § 62 NBG mindestens um ein Drittel der Regel- stundenzahl ermäßigt ist, ist mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche zu ermöglichen. Dies sollte auch den übr- igen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermöglicht werden (vgl. RdErl. d. MK v. 03.11.2009, SVBl. S. 455).

Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 NBG darf dieser Freistellungszweck nicht erschwert werden.

Für Teilzeitbeschäftigte, die an der gleitenden Arbeitszeit teil- nehmen, ist nach Abschnitt 7 Abs. 3 der Vereinbarung über Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit in der niedersächsi- schen Landesverwaltung (Nds. MBl. 1999 S. 196) für jeden der für sie festgelegten Arbeitstage die Kernzeit in der Weise festzusetzen, dass zumindest in Teilen Übereinstimmung mit der für Vollzeitbeschäftigte vorgesehenen Kernzeiten be- steht. Ist für Teilzeitbeschäftigte eine ungleichmäßige Vertei- lung der Arbeitszeit in der Weise vorgesehen, dass sie an einzelnen Wochentagen wie Vollzeitbeschäftigte arbeiten, so ist für diese Tage die für Vollzeitbeschäftigte geltende Kern- zeit maßgebend.

6. Änderung oder vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Entscheidung über die Freistellung bindet die Beamtin, den Beamten, die Richterin, den Richter und die Dienststelle.

Eine Änderung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit oder die Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder des Ur- laubs ohne Dienstbezüge soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung in dem bisherigen Umfang oder die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine vorzei- tige Beendigung der Beurlaubung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist in aller Regel ausgeschlossen, so- lange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 NBG kann nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

In besonderen Härtefällen soll auf Antrag der Richterin oder des Richters eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbe- schäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zu- gelassen werden, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann (§ 9 Abs. 1 NRiG).

Elternzeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorge- setzten vorzeitig beendet oder innerhalb des zulässigen Rah- mens verlängert werden. Ohne Zustimmung des Dienstherrn kann die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz vor- zeitig beendet werden (§ 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG).

7. Antragsverfahren

Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit und Urlaub ohne Dienstbezüge werden nur auf Antrag gewährt. Die Beschäftigten können also selbst entscheiden, ob und für welchen Zeitraum sie einen Antrag stellen wollen. Bei der Elternzeit ist dabei der Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beachten. Im Übrigen wird es aus Gründen der Personalplanung (Einsatz von Ersatzkräften/Rückkehr von ehemals freigestellten Beschäftigten) bei Freistellungen vom Dienst häufig erforderlich sein, dass Bewilligungen für eine bestimmte Mindestdauer oder zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. bei Lehrkräften von 01.02. oder 01.08. eines Jahres) ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich deshalb, vor der Antragstellung mit der zuständigen Personaldienststelle Verbindung aufzunehmen, um diese Fragen zu klären. Im Schul- und Hochschuldienst gilt generell, dass der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden kann.

Für Beamtinnen und Beamte gilt: Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge können mit Ausnahme der Elternzeit und der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 2 NBG nur von "Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen" beantragt werden. Das bedeutet: Während der Ausbildung darf nur Elternzeit oder eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird. Nach der Ausbildung sind Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge generell zulässig, ganz gleich, ob es sich um ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit handelt. Zulässig ist ferner, den Antrag bereits vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe usw. zu stellen. Entscheidend ist, dass der Bewilligungszeitraum in eine Zeit des Beamtenverhältnisses mit Dienstbezügen fällt.

Für Richterinnen und Richter gilt: Teilzeitbeschäftigung und Urlaub können ausnahmslos nur von "Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen" beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich gestellt und auf dem Dienstweg der oder dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden. Er muss den gewünschten Zeitraum und den Umfang der Arbeitszeit-ermäßigung enthalten. Häufig wird die Ermäßigung um die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Regelstundenzahl angestrebt. Eine weitergehende Ermäßigung ist aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG und während der Elternzeit möglich. Zudem ist bei Beamtinnen und Beamten eine Reduzierung z. B. um ein Drittel, ein Viertel oder auch nur eine stundenweise Ermäßigung denkbar, wenn dies personalwirtschaftlich (Ersatzkräfte) vertretbar ist. Den individuellen Bedürfnissen kann also weitgehend Rechnung getragen werden. Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes. Beantragen sie Teilzeitbeschäftigung von mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes, so ist diese zu bewilligen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Antrag sollte rechtzeitig, nach Möglichkeit etwa sechs Monate vor dem gewünschten Beginn, gestellt werden. Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Urlaubsbeginn beantragt werden, wobei anzugeben ist, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird. In Bezug auf die Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitpunkt s. a. Nr. 3 Absatz 3. Der Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen (§ 9 Abs. 2 NRiG).

II. Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auf das Dienstverhältnis aus?

1. Laufbahnrecht

1.1 Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der

regelmäßigen Arbeitszeit sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit gleich zu behandeln, d. h. die Zeiten sind voll zu berücksichtigen.

Ist eine Beamtin oder ein Beamter während der laufbahnrechtlichen Probezeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, so verlängert sich die Probezeit in dem Verhältnis der verminderten Arbeitszeit zu halftiger Arbeitszeit, jedoch auf volle Monate abgerundet und nicht auf mehr als fünf Jahre (§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung - NLVO -). Eine Teilzeitbeschäftigung von z. B. 25 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit wird daher zur Hälfte, eine mit 40 v. H. zu vier Fünfteln berücksichtigt. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Verlängerung um nicht mehr als drei Monate, so tritt die Verlängerung nicht ein.

Verlängert sich die Probezeit aufgrund einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, ist im Rahmen eines Nachteilsausgleichs ggf. eine frühere Beförderung möglich. In diesen Fällen verkürzt sich die Dauer des Beförderungsverbotes nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG je Kind oder Pflegefall um die tatsächliche Verzögerung, höchstens jedoch um ein Jahr, bei mehreren Kindern höchstens um drei Jahre (§ 13 Abs. 2 und 3 NLVO)

Wird im NBG oder in den Laufbahnvorschriften lediglich ein kalendermäßig zu bestimmender Zeitablauf vorausgesetzt (vgl. z. B. § 20 Abs. 3 NBG), so kommt es allein auf den Ablauf dieses Zeitraums an. Der Umfang der Beschäftigung oder auch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind insofern ohne Belang.

1.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge (einschl. Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst) wird nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 3 NLVO) berücksichtigt. Kann die Probezeit aufgrund einer Elternzeit ohne Dienstbezüge oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen nicht begonnen oder fortgesetzt werden, ist im Rahmen eines Nachteilsausgleichs eine frühere Beförderung möglich. In diesen Fällen verkürzt sich die Dauer des Beförderungsverbotes nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG je Kind oder Pflegefall um die tatsächliche Verzögerung, höchstens jedoch um ein Jahr, bei mehreren Kindern höchstens um drei Jahre (§ 13 Abs. 2 und 3 NLVO).

2. Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten

Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBG verpflichtet, über die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren oder u. U. Mehrarbeitsvergütung oder - bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit - anteilige Besoldung zu zahlen, wenn mehr als ein Achtel der ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit im Monat Mehrarbeit geleistet wurde. Die Überschreitung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes stellt keine Mehrarbeit dar.

3. Nebentätigkeiten

3.1 Teilzeitbeschäftigung nach §§ 61 NBG, 6 NRiG und Urlaub ohne Dienstbezüge nach §§ 64 NBG, 8 NRiG

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ist nach § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 NBG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Satz 1 NRiG davon abhängig, dass die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre. Im Übrigen sind Ausnahmen nur zulässig, soweit dies mit dem Beamten-

oder Richterverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden.

Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 7 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Entgelt sind auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder anzusehen, soweit sie die nach den Bestimmungen des Landes zu gewährenden reisekostenrechtlichen Entschädigungen übersteigen.

3.2 Freistellung aus familiären Gründen (§ 62 NBG, § 7 NRiG)

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen darf eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen zeitlichen Umfang ausgeübt werden wie bei einer Vollzeitbeschäftigung, da die durch Teilzeitbeschäftigung oder den Urlaub gewonnene freie Zeit für die Betreuung oder Pflege eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden soll. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 62 Abs. 3 NBG, § 7 Abs. 2 NRiG).

3.3 Elternzeit (§ 88 NBG, § 2 NRiG)

Während einer Elternzeit darf eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich außerhalb des Beamten- oder Richterverhältnisses nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ausgeübt werden (§ 7 Abs. 2 MuSchEltZV)

4. Dienstjubiläum

4.1 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 3 der Dienstjubiläumverordnung (DJubVO) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten einer hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

4.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (auch einer Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst) wird jetzt im Rahmen von § 3 Abs. 2 DJubVO i. V. m. § 28 Abs. 3 BBesG als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt. Insbesondere Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind sind für das Dienstjubiläum unschädlich.

5. Erholungsurlaub

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Der Erholungsurlaub steht in gleicher Höhe zu wie bei einer Vollzeitbeschäftigung. Das gilt auch für einen Zusatzurlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO). Bei einem Anspruch auf Zusatzurlaub für Schicht- und Nachtdienst wird auf die Besonderheit in § 6 NEUrIVO hingewiesen. Ist bei einer Teilzeitbeschäftigung die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig und dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des bei einer Fünftagewoche zustehenden Urlaubs einschließlich eines etwaigen Resturlaubs aus dem Vorjahr. Der Zusatzurlaub (§§ 6, 7 NEUrIVO) wird nicht gemindert. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages von mindestens 0,5, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet (§ 5 Abs. 8 NEUrIVO).

Beispiel:

Eine Beamtin mit einem Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen bei Vollzeitbeschäftigung arbeitet dienstplanmäßig an 2 1/2 Tagen in der Woche. Sie hat also wöchentlich zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage. Der Urlaubsanspruch vermindert sich um Grundurlaub x zusätzliche freie Tage : 260 (30 x 52

x 2 : 260) = 12 Arbeitstage auf 18 Arbeitstage.

Im Falle eines Wechsels der Beschäftigung auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche während des Urlaubsjahres erfolgt die Neuberechnung des Urlaubs immer bezogen auf das ganze Urlaubsjahr. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Abwicklung des Urlaubs an. Bei teilweise schon gewährtem Urlaub ist von dem zustehenden Resturlaub auszugehen.

Beispiel:

Von 30 zustehenden Urlaubstagen bei Beschäftigung an fünf Arbeitstagen in der Woche wurden bereits 22 Tage gewährt. Danach erfolgt ein Wechsel von der 5-Tage-Woche zu einer Teilzeitbeschäftigung bei drei Arbeitstagen in der Woche. Es entstehen also zwei zusätzliche freie Tage wöchentlich. Auszugehen ist von einem Resturlaub von acht Tagen. Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Der Resturlaub vermindert sich um $(8 \times 52 \times 2 : 260) = 3,2$ Arbeitstage. Es stehen noch $(8 - 3,2 = 4,8$ Arbeitstage) aufgerundet 5 Arbeitstage als Resturlaub zu.

5.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (einschl. Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst)

Ein Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen einer anderweitigen Beurlaubung keine Dienstleistung erbracht wird. Eine Beurlaubung ohne Bezüge während eines Teils des Urlaubsjahres führt zur anteiligen Kürzung des Erholungsurlaubs um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NEUrIVO).

Wurde der zustehende Erholungsurlaub vor Antritt der Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst nicht oder nur teilweise genommen, so wird der Resturlaub nach Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr gewährt. Vorher zuviel gewährter Erholungsurlaub wird von dem Erholungsurlaub abgezogen, der nach der Elternzeit steht (§ 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NEUrIVO).

6. Sonderurlaub

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Möglichkeiten der Erteilung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung werden durch das Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

6.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Urlaub aus verschiedenen Gründen während desselben Zeitraumes ist nicht möglich. Eine Beurlaubung kann nicht unterbrochen werden, um die Möglichkeit der Sonderurlaubsverordnung auszuschöpfen.

7. Besoldung, Kindergeld

7.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen), die Anwärterbezüge und jährliche Sonderzahlungen im Monat Dezember werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG -; § 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte der oder des Teilzeitbeschäftigten oder eine andere kindergeldberechtigte Person im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag vollbeschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. Versorgungsempfänger ist oder wenn beide Ehegatten bzw. mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag beschäftigt sind. In solchen Fällen werden der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, wie wenn beide (mehrere) Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 4 und 5 BBesG der Familienzuschlag der Stufe 1 je zur Hälfte und der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen je nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

grundsätzlich derjenigen berechtigten Person, die das Kindergeld bezieht). Bei zwei teilzeitbeschäftigten Ehegatten, von denen einer unterhältlich beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber insgesamt die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreicht, steht der Ehegattenanteil jeweils zur Hälfte und der Kinderanteil in ungekürztem Umfang zu.

Das Besoldungsdienstalter (BDA) wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden wäre.

Jährliche Sonderzahlungen für Kinder, für die im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, stehen in voller Höhe zu.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt entsprechendes.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme der Elternzeit)

Bei einer Beurlaubung entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge und jährliche Sonderzahlungen für die Dauer des Urlaubs.

Ein festgesetztes BDA bleibt unverändert, wenn ein nach dem 31.12.1989 angetretener Urlaub vor Vollendung des 31. Lebensjahres, bei Beamtinnen und Beamten mit einem Eingangsamt oder Einstiegsamt der BesGr. A 13 oder A 14 vor Vollendung des 35. Lebensjahres, bei Beamtinnen und Beamten der BBesO C (Professoren usw.) vor Vollendung des 40. Lebensjahres endet. Dies gilt auch für Zeiten eines Urlaubs nach Vollendung des jeweils maßgebenden Lebensjahres, soweit ein minderjähriges Kind in häuslicher Gemeinschaft betreut wurde, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren für jedes Kind; eine nach Vollendung des maßgebenden Lebensjahres für dasselbe Kind in Anspruch genommene Elternzeit wird auf die Drei-Jahres-Frist angerechnet. Die Kinderbetreuungszeit von drei Jahren kann, auch wenn beide Eltern im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, für jedes Kind nur einmal berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern).

Soweit der Urlaub in Zeiten nach Vollendung des 31., 35. oder 40. Lebensjahres (s. o.) fällt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kinderbetreuungszeit nicht vorliegen, wird das BDA um 1/4 der nach Vollendung des 31. Lebensjahres und um die Hälfte der nach Vollendung des 35. Lebensjahres liegenden Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird entsprechend verfahren; der Berechnung des Grundgehalts wird ein Einstellungslebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der nach Vollendung des 35. Lebensjahres liegenden Zeit des Urlaubs vermindert worden ist.

Bei Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so dass sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter keine Bezüge erhält.

7.3 Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst

Bei einer solchen Elternzeit entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge sowie jährliche Sonderzahlungen. Bei Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit erhält die Beamtin oder Richterin, wenn sie nicht teilzeitbeschäftigt ist, einen Zuschuss nach Maßgabe des § 3 MuSchEitZV.

Das Besoldungsdienstalter wird nach Beendigung des Urlaubs nicht hinausgeschoben. Entsprechendes gilt für die Lebensaltersstufen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Elternzeit wird auf die in Nr. 7.2 Abs. 4 genannten Mindestdienstzeiten angerechnet. Vermögenswirksame Leistungen stehen während der Elternzeit nicht zu.

Der Anspruch auf Kindergeld wird nicht berührt. Die Zahlung erfolgt weiterhin durch die zuständige Bezügestelle/Familienkasse des öffentlichen Dienstes.

8. Beihilfe, Heilfürsorge und Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung

8.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§§ 80 Abs. 1 und 114 Abs. 1 NBG).

8.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme der Elternzeit)

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge.

Für die während der Zeit einer Beurlaubung entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung der Beurlaubung gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor der Beurlaubung entstandene Aufwendungen beziehen, können - im Rahmen der Jahresfrist - auch während des Urlaubs gestellt werden. Ggf. entsteht durch den Verlust der eigenen Beihilfeberechtigung (als Folge einer Beurlaubung) ein Anspruch als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines anderen Beihilfeberechtigten.

Abweichend hiervon besteht ein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nur in den in § 80 Abs. 1 Satz 3 NBG genannten Fällen:

- in den ersten sechs Monaten eines Urlaubs nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG zur Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (§ 80 Abs. 1 Satz 4 NBG),
- eines Sonderurlaubs nach § 68 Abs. 2 NBG, wenn dessen Dauer einen Monat nicht übersteigt, oder
- eines Wahlvorbereitungsurlaubs nach § 69 Abs. 1 NBG.

8.3 Elternzeit

Ein Anspruch auf Beihilfe besteht auch während der Elternzeit (§ 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBG). Außerdem werden für die Dauer der Elternzeit (auch soweit diese im Wege der Herabsetzung der Arbeitszeit gewährt wird) die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie ohne Leistungen nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes - Auslandsdienstbezüge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten (§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MuSchEitZV). Für die Zeit des Bezugs des Elterngeldes nach § 4 BEEG werden Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und

Beamten mit Anwärterbezügen auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über den genannten Erstattungsbetrag hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 MuSch- EitZV). Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung in voller Höhe weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchEitZV). Entsprechendes gilt für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallende Beiträge für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9 Abs. 3 MuSchEitZV).

Während der Elternzeit besteht auch der Anspruch auf Heilfürsorge weiter (§ 114 Abs. 1 NBG). Da durch die Leistungen der Heilfürsorge eine Grundversorgung im Krankheitsfall sichergestellt wird, ist hier eine ergänzende Krankenversicherung nicht erforderlich. Deshalb entfällt eine Erstattung von Beiträgen für eine Krankenversicherung, eine ruhende Versicherung oder eine Anwartschaftsversicherung. Für die Erstattung von Beiträgen für die Pflegeversicherung gelten die Ausführungen im ersten Absatz entsprechend.

Es sind nur Beiträge erstattungsfähig, die für einen Grundversicherungsschutz von Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten erforderlich sind. Hierzu gehören nicht Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen.

9. Wohnungsfürsorge

Die Abwicklung von Wohnungsfürsorgemitteln, die vor Beginn einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bewilligt wurden, wird durch die Beurlaubung nicht berührt.

10. Beamten-/Richterversorgung

10.1 Vorbemerkung

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen, der niedersächsischen Kommunen sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet sich nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG). Nach § 2 Abs. 1 NRiG gilt das NBeamtVG für die Richterinnen und Richter des Landes entsprechend. Die nachfolgenden Aussagen gelten deshalb gleichermaßen für Richterinnen und Richter.

Das Ruhegehalt aus einem Beamtenverhältnis ergibt sich aus der Anwendung des Ruhegehaltssatzes auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 16 NBeamtVG).

Der Ruhegehaltssatz berechnet sich aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Er beträgt nach § 16 Abs. 1 NBeamtVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, jedoch höchstens 71,75 Prozent und mindestens 35 Prozent (amtsabhängige Mindestversorgung, § 16 Abs. 3 Satz 1 NBeamtVG).

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind Zeiten im Beamtenverhältnis sowie bestimmte, vor Berufung in das Beamtenverhältnis liegende Zeiten (z.B. Wehrdienst-/Zivildienstzeiten, Studienzeiten, Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) unter besonderen Voraussetzungen (sog. Vordienstzeiten - §§ 8 bis 12 NBeamtVG). Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um zwei Drittel der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit, § 15 Abs. 1 NBeamtVG).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 5 NBeamtVG sind in der Regel die Dienstbezüge aus dem letzten Beförderungamt, sofern diese mindestens zwei Jahre bezogen wurden.

Mindestens ist ein Ruhegehalt zu zahlen, das sich aus 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 ergibt, zzgl. 30,68 Euro (amtsunabhängige Mindestversorgung, § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NBeamtVG).

Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze ist das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag von 3,6 Prozent für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts zu verringern (§ 16 Abs. 2 NBeamtVG).

10.2 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 NBeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG grundsätzlich erst nach Ableistung einer fünfjährigen Wartezeit gewährt. Dienstzeiten werden nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind (s. Nr. 10.3).

10.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 NBeamtVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG). Die Zeit einer Beschäftigung mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit zählt demnach zu drei Vierteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NBeamtVG). Sie können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn anerkannt ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Bei Beurlaubungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit darüber hinaus in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsabschlags in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abhängig zu machen (§ 6 Abs. 4 NBeamtVG).

10.4 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 NBeamtVG)

Auch bei Teilzeitbeschäftigung und Freistellung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die mit dem letzten Amt verbundenen vollen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG).

Ruhegehaltfähig sind in der Regel die mit dem letzten erreichten Beförderungamt verbundenen Dienstbezüge. Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Beförderungamt in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden und hat sie oder er die Bezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig (§ 5 Abs. 3 NBeamtVG). Für die Erfüllung der Zweijahresfrist kommt es nicht darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte in der fraglichen Zeit teilzeitbeschäftigt war. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind jedoch nur in die Zweijahresfrist einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG).

Wird bis zum Ruhestandsbeginn nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe erreicht, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen grundsätzlich nur das Grundgehalt der erreichten Stufe zu Grunde zu legen.

10.5 Auswirkungen auf den Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (§ 16 Abs. 2 NBeamtVG)

Wird eine Beamtin oder ein Beamter vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, so vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG. Dieser beträgt

- a) bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG, wenn keine Schwerbehinderung vorliegt, 3,6 Prozent für jedes Jahr vom Ruhestandsbeginn bis zum Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze,
- b) bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt, 3,6 Prozent für jedes Jahr bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres,

- c) bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, 3,6 Prozent für jedes Jahr bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richterverhältnis, als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst, Wehr- oder Zivildienstzeiten oder mit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese nicht in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, oder der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes zurückgelegt hat. Sich überschneidende Zeiten werden nur einfach berücksichtigt. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt nicht vermindert, wenn die Beamtin oder der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet hat und über mindestens 40 Jahre mit den genannten Zeiten verfügt (§ 16 Abs. 2 Satz 5 NBeamtVG). Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor 1964 geboren wurden, für sonstige Beamtinnen und Beamte, die vor 1950 geboren wurden sowie in Fällen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor 2024 gelten zum Teil günstigere Übergangsregelungen (§ 83 Abs. 2 bis 4 NBeamtVG).

Bei der Berechnung der vorgenannten Beschäftigungszeiten werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung vollumfänglich berücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch nur berücksichtigt, soweit die Ruhegehaltfähigkeit des Beurlaubungszeitraums anerkannt ist.

10.6 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 55 NBeamtVG)

Beamtinnen und Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes, des Werkdienstes im JVD und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, für die eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze gilt, erhalten bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze einen Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 55 NBeamtVG i. H. v. bis zu 4.091 Euro. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind, erhalten den Ausgleich nach § 55 NBeamtVG nicht.

10.7 Elternzeit und Kindererziehung, Pflege

Zeiten einer Elternzeit sowie Zeiten einer Kindererziehung, die in Freistellungen nach §§ 61, 62 und 64 NBG/§§ 6 bis 8 NRiG fallen und für Kinder gewährt werden, die nach dem 31.12.1991 geboren sind, sind nicht ruhegehaltfähig. Das Ruhegehalt erhöht sich aber um einen Kindererziehungszuschlag und ggf. um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 NBeamtVG, sofern die Kindererziehungszeit nicht bereits zu einem rentenrechtlichen Anspruch führt.

Für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person wird nach § 60 NBeamtVG ein Pflege- oder Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt.

Zu den Fragen, die mit dem Kindererziehungszuschlag, dem Kindererziehungsergänzungszuschlag, dem Pflegezuschlag und dem Kinderpflegeergänzungszuschlag zusammenhängen, wird auf folgende Merkblätter der Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle (OFD-LBV) verwiesen.

- "Merkblatt über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags nach § 58 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)",
- "Merkblatt über den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)" und
- "Merkblatt über den Pflegezuschlag und den Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)".

Die Merkblätter können bei der OFD-LBV (Adresse siehe Nr. 10.8) angefordert werden. Sie stehen auch auf der Homepage der OFD-LBV (www.ofd.niedersachsen.de) zum Download bereit.

10.8 Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte zu versorgungsrechtlichen Fragen erteilt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Abteilung 4 - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle -, 30149 Hannover, Telefon: 0511 925-0, im Übrigen die zuständige Pensionsbehörde.